

Einführung ins Eventrecht

A. Veranstaltungsrecht (Eventrecht) als essentielle Erfolgsbedingung

Nicht erst seit den tragischen Ereignissen der Love-Parade 2010 in Duisburg hat sich gezeigt, dass ein Event nur erfolgreich sein kann, wenn man in der Planungsphase die vielfältigen rechtlichen Vorgaben kennt und sich ggf. anwaltliche Unterstützung holt. Das Thema Compliance (Risikoversorge) bekommt im Veranstaltungsbereich eine immer größere Rolle. Das dazugehörige Rechtskorsett mit seinen eventspezifischen Besonderheiten, insbesondere der KSK-Abgabe, der GEMA-Gebühr und der sog. Ausländersteuer für Künstler, ist eng. Häufig stehen die Verantwortlichen vor Hürden und Weggabelungen mit Einbahnstraßen. Um die Kreativität nicht versiegen zu lassen, können mit durchdachter Vertrags- und Rechtsgestaltung diese Hürden genommen und langwierige Verwaltungsverfahren vor den Behörden abgekürzt werden.

B. Wesentliche Rechtsthemen im Veranstaltungsbereich im Überblick

Der nachfolgende Abschnitt gibt einen einführenden Überblick zu den 8 Rechtshürden im Eventbereich.

I. Transparenzpflicht auf Werbeträgern

Nicht selten kann der Besucher auf Plakaten, Flyern und Eintrittskarten neben der Ankündigung des Events nur die aufgereihten Logos der Sponsoren- und Medienpartner, sowie der Eventlocation erkennen. Auch wenn der Werbeeffect für die Partner groß ist, besteht hier die Gefahr, als Verantwortlicher hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Absage des Events oder Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten in Betracht zu kommen. Eine entsprechende vertraglich formulierte Transparenzverpflichtung, durch die sichergestellt wird, dass allein der Veranstalter als Verantwortlicher des Events auf den Werbeträgern erkennbar bleibt, ist empfehlenswert. Dies vermeidet für die Sponsoren und Medienpartner nicht nur lästige Besucherbeschwerden, sondern auch eine Rechtsscheinhaftung. Für den Eventbesucher muss erkennbar sein, wer Veranstalter und damit Haftungsgegner ist. Daneben unterliegt der Veranstalter auch der Eindeutigkeit und Klarheit in der Preiswerbung bei der Gestaltung seiner Werbeträger. Die Einschaltung verschiedener Vorverkaufsstellen mit unterschiedlichen VVK-, Bearbeitungs- und Systemgebühren begründet keine Ausnahme von der Preisangabenverordnung mit ihrer Endpreisbestimmung.

II. Rechtslücken im Vertragsnetz mit Haftungsfolgen

Allein die Vielzahl der eventspezifischen Vertragstypen, angefangen vom Konzert-, Gastspiel-, Künstler-, Event-/Künstleragentur-, Engagement-, Management-, Subunternehmer- und Besuchervertrag, sowie die förderrechtlichen Verträge, wie Sponsoren-, Spenden- und Fundraisingvertrag lassen die Komplexität des Vertragsnetzes eines Veranstalters bereits erahnen. Im Falle einer Leistungsstörung, die kurz gesagt als *no show*, *late show* oder *bad show* klassifiziert werden kann, sollten die Vertragsklauseln zum Rücktrittsrecht, zu den Stornokosten, den Vertragsstrafen und den Haftungsausschlüssen aufeinander abgestimmt sein. Nur wenn beispielsweise die Fristenregelungen in allen Verträgen identisch sind, kann der Veranstalter von seinen Vertragspflichten frei werden. Tritt der Künstler ordnungsgemäß vom Vertrag zurück, muss der Veranstalter dies ja auch gegenüber dem Caterer können. Allein eine ausgewogene Vertragsgestaltung